



SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 27. Januar 2020

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortman
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Thomas Lennertz
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jock
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt
Fabrice Paulus
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Raphaël Post
Ratsmitglied

Franziska Franzen
Präsidentin des OSHZ
beratendes
Ratsmitglied

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Genehmigung der 2. Haushaltsplananpassung 2019
Mit Erlass vom 12. Dezember 2019 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die zweite Haushaltsplananpassung 2019 der Stadt genehmigt.

Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 20. Dezember 2019, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 6. Februar 2020 einlädt;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass zur Tagesordnung folgende Punkte stehen:

1. Gründung eines Urnenbestattungszentrums in Héron
2. Beibehaltung der Entlohnung der Mandatären auf Grund der Empfehlung des Entlohnungskomitees nach Erneuerung der Gremien
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In Erwägung, dass es wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio vom 6. Februar 2020 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;
2. Die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Neomansio zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Zu 03 Verlängerung des Vertrags mit dem OSHZ Raeren zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte mit der Stadt Eupen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;



Aufgrund des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, insb. der Artikel 57§2 und 104; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 9. Oktober 2017, womit dem Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft ein Zuschuss gewährt wird zur Deckung eines Teils der Kosten zur Durchführung des Projekts „Unterstützung lokaler Initiativen“ mit der Ref. AMIF 21-01 im Rahmen des Fonds für Asyl, Migration und Integration (FAMI); -----

Aufgrund des Vertrags zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen vom 10. Januar 2018, insbesondere Artikel 4; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des ÖSHZ Raeren vom 10. Dezember 2019, womit der Stadt die Vorlage der Verlängerung des Vertrages zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte für das Jahr 2020 übermittelt wird; -----

In Erwägung, dass diese Vorlage vom Sozialhilferat Raeren in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2019 gutgeheißen wurde;-----

In Erwägung, dass der Vertrag wie bisher im Wesentlichen Folgendes festhält:--

- Gegenstand des Vertrags: die Zusammenarbeit der Stadt Eupen mit dem ÖSHZ Raeren für die Begleitung, den Wissenstransfer und den Austausch in Bezug auf die Patenschaftsprojekte im Bereich der Integration in der Gemeinde Raeren und der Stadt Eupen -----
- Aufgabenbeschreibung: Der Vertrag definiert die Aufgaben der Kommunalen Integrationsbeauftragten im Rahmen der Vereinbarung. Insbesondere ist festgehalten, dass die Integrationsbeauftragte in keinem Fall direkt mit den Klienten des Sozialhilfezentrums zusammenarbeitet.-----
- Umfang der Zurverfügungstellung der Integrationsbeauftragten: die Integrations-beauftragte wird dem ÖSHZ Raeren für 6 Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt.-----
- Räumlichkeiten: Das ÖSHZ Raeren stellt einen voll eingerichteten Arbeitsplatz zur Verfügung -----
- Finanzierung: Das ÖSHZ Raeren zahlt der Stadt Eupen einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten in Höhe von 250 €/Monat. -----
- Dauer des Vertrags: 1 Jahr (1.1. – 31.12.2020) -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

den Vertrag zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte für das Jahr 2020 gut zu heißen.-----

Zu 04 Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----
a) die Markierung einer definitiven Mittellinie auf Stockem-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Nach Kenntnisnahme seiner Beschlüsse vom 21.12.2017 und 15.02.2018



denen zufolge die provisorischen Markierungsarbeiten auf Stockem zwischen den Kreuzungen Stockem / Stendrich und Stockem / Lascheterfeld definitiv eingerichtet werden sollen;-----

Nach Kenntnisnahme des damaligen positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie sowie dem damaligen Polizeikommissar D. Baltus;-----

In Erwägung, dass dieser Kreisverkehr nicht realisiert wird;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Mittellinie in Stockem zwischen den Kreuzungen Stockem / Stendrich und Stockem / Lascheterfeld definitiv einzurichten, da die provisorischen Maßnahmen bereits vor ca. 3 Jahren realisiert wurden; -----

In Erwägung, dass der angedeutete Fahrradweg und der fiktive Straßenrand zwischen den Kreuzungen Stockem / Stendrich und Stockem / Lascheterfeld ebenfalls definitiv markiert werden sollen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die definitive Einrichtung einer Mittellinie sowie die Markierung eines fiktiven Straßenrandes und eines angedeuteten Fahrradweges auf Stockem zwischen den Kreuzungen Stockem / Stendrich und Stockem / Lascheterfeld zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Auf Stockem, zwischen den Kreuzungen Stockem / Stendrich und Stockem / Lascheterfeld, wird die Fahrbahn durch die Markierung einer unterbrochenen Mittellinie in 2 Fahrspuren geteilt.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 72.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----

Auf Stockem, zwischen den Kreuzungen Stockem / Stendrich und Stockem / Lascheterfeld, wird ein fiktiver Straßenrand Seite gerade Hausnummer durch die Markierung einer ununterbrochenen Linie angedeutet.-----

Artikel 4:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 75.2. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 5:-----

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

**Zu 04 Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----
b) die Einrichtung eines Busparkplatzes „Nur für Schulbusse“
auf Höhe des Anwesens Heidberg 2-4-----**

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Nach Kenntnisnahme der Bemerkung von Frau Bürgermeisterin C. Niessen vom 26.9.2019, wonach Lehrer der Pater-Damian-Grund-und Förderschule an sie herangetreten sind, mit der Bitte, den Bereich vor dem Gebäude Heidberg 2-4, welcher zurzeit als Parkverbotszone eingerichtet ist, in einen Busparkplatz umzuwandeln;-----
In Erwägung, dass dieser Bereich trotz Parkverbot immer zugeparkt ist;-----
In Erwägung, dass freitags hier der Schulbus halten soll, der die Schüler zum Schwimmunterricht transportiert; -----
In Erwägung, dass der Bus an dieser Stelle aufgrund der falsch parkenden Fahrzeuge nicht halten kann und gezwungen ist auf der Straße zu halten. Dies hat zur Folge, dass es zu einem großen Verkehrschaos kommt und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer aufgrund der Unübersichtlichkeit in diesem Bereich, insbesondere für die Fußgänger und Schüler gefährdet ist;-----
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, an der vorgenannten Stellen einen Busparkplatz für Schulbusse einzurichten; -----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 30.12.2019, sowie von Herrn R. Pelzer der Polizei;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Busparkplatzes „Nur für Schulbusse“ auf Höhe des Anwesens Heidberg 2-4 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----
Im Heidberg, auf Höhe der Anwesen 2-4, wird einen Busparkplatz, der nur für Schulbusse reserviert ist, eingerichtet. -----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.3. (Busparkplatzrand und Buchstaben BUS) des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----
Eine Beschilderung vom Typ E9d mit dem Zusatz Xa sowie dem Zusatz Typ V „Nur für Schulbusse - bei Schulzeiten von Montag bis Freitag“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 4:-----
Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.-----

Artikel 5:-----
Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des



Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 04 Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----
c) die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem
Anwesen Haagenstraße 33 -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Eheleute Klos-Havenith vom
21. Oktober 2019 wohnhaft Haagenstraße 33 auf Einrichtung eines
Behindertenparkplatzes im Bereich Bellmerin – Haagenstraße; -----
Nach Kenntnisnahme, dass seit Einrichtung der blauen Zone, begrenzt auf 60
Minuten, im Schilsweg viele Fahrzeughalter auf den Bellmerin und die
Haagenstraße ausweichen, um dort gratis und uneingeschränkt zu parken; ----
In Erwägung, dass sowohl ältere als auch gehbehinderte Anwohner es nun
schwieriger haben, einen Parkplatz zu finden; -----
In Erwägung, dass es sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten empfiehlt,
einen Behindertenparkplatz für die Allgemeinheit direkt vor dem Anwesen
Haagenstraße 33 einzurichten; -----
Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des
Öffentlichen Dienstes der Wallonie; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und
Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Haagenstraße
33 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter
Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

In der Haagenstraße, auf Höhe des Anwesens Nr. 33, wird ein
Behindertenparkplatz eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßen-
markierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a,
ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen
Symbol für Personen mit Behinderung. -----

Artikel 3: -----

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß
aufzustellen. -----

Artikel 4: -----

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit
gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen
Strafen vorsieht. -----

Artikel 5: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes veröffentlicht. -----



**Zu 04 Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----
d) die Einrichtung von Parkplätzen in der Haagenstraße -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 16. Dezember 2019, womit die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Haagenstraße 33 in Folge eines Antrages der Eheleute Klos-Havenith beschlossen wurde; -----
In Erwägung, dass man zusätzlich zu dem vorgenannten Behindertenparkplatz und den bereits 4 vorhandenen Parkplätzen weitere drei Parkstellen markieren kann, so dass man zusätzlichen Parkraum schafft; -----
In Erwägung, dass man somit 7 herkömmliche Parkstellen im Bereich Haagenstraße 31-35 erhält und diese vom Stadtrat genehmigt werden müssen;-----
Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 30. Dezember 2019;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Einrichtung von 7 Parkplätzen vor den Anwesen Haagenstraße 31-35 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----
In der Haagenstraße, auf Höhe des Anwesens Nr. 31-35, werden 7 Parkplätze eingerichtet.-----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.5. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 04 Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----
e) die Einrichtung einer 30er Zone in der Gülcherstraße -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die



besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Nach Kenntnisnahme des Anwohnersammelschreibens der Straßenzüge
Gülcherstraße / Hütte, vertreten durch Herrn Grajek, vom 28. August 2019,
wonach die Anwohner einen rasanten Fahrstil der Verkehrsteilnehmer
monieren und hier um Abhilfe baten; -----
Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 2. Dezember 2019, wonach
das Kollegium die Erweiterung der 30er Zone Hütte auf die komplette
Gülcherstraße beschlossen hat, da der Aufwand sehr gering ist und einen
hohen Effekt erzielt; -----
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Gülcherstraße und das
Teilstück Mühlenweg, zwischen Gülcherstraße und Hütte, als 30er Zone
einzurichten;-----
Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des
Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 30. Dezember 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und
Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer 30er Zone für die Gülcherstraße und das Teilstück
Mühlenweg, zwischen Gülcherstraße und Hütte, zu genehmigen und die
städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel
entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Gülcherstraße und das Teilstück Mühlenweg, zwischen Gülcherstraße
und Hütte, wird eine 30er Zone eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Eine Beschilderung vom Typ F4a und F4b der allgemeinen
Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß
aufzustellen.-----

Artikel 4:-----

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit
gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen
Strafen vorsieht.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

**Zu 05 Städtische Straßenverkehrsordnung: Abänderung der Ergän-
zungsverordnung vom 26. Juni 2019 betreffend Aufm Rain -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2019, womit u.a.
die Einrichtung einer blauen Zone für die Straße Aufm Rain genehmigt wurde; -



Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. Dezember 2019 betreffend die Versammlung mit den betroffenen Anwohnern Aufm Rain, wonach darum gebeten wurde, die blaue Zone wieder aufzuheben;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Artikel 1 und 2 der Ergänzungsverordnung vom 26. Juni 2019 „Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Straße Aufm Rain“ zurückzuziehen und die diesbezügliche Beschilderung zu entfernen;-----

In Erwägung, dass kein Gutachten von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie erforderlich ist;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 26. Juni 2019 dahingehend zu genehmigen, wobei die Artikel 1 und 2 „Einrichtung einer blauen Zone Aufm Rain“ gelöscht werden, und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnung vom 26. Juni 2019 betreffend die Straße Aufm rain wird abgeändert, wobei die Artikel 1 und 2 „Einrichtung einer blauen Zone Aufm Rain“ zurückgezogen werden.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung konkretisiert.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

Zu 06 Öffentliche Beleuchtung: -----
a) Verlängerung der Mitgliedschaft bei der Interkommunalen ORES bis zum Jahr 2045-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L 1523-4;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses vom 22. Juni 2017 der Hauptversammlung der Interkommunalen ORES ASSETS, wonach in Übereinstimmung mit dem Artikel L-1523-4 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung die satzungsgemäße Laufzeit der Interkommunalen bis zum Jahr 2045 genehmigt wurde;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen sich noch nicht über ihre Beteiligung an dieser Verlängerung geäußert hat;-----

In Erwägung, dass es sich ebenfalls in Anbetracht der vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Beleuchtung empfiehlt, die Mitgliedschaft bei der Interkommunalen und Verteilernetzbetreiber ORES ASSETS zu verlängern;-----

Nach Anhören von Ratsmitglied **Thomas Lennertz (CSP)**, der im Namen der CSP-Fraktion mitteilt, dass man dem Punkt zur Verlängerung der Mitgliedschaft bei ORES bis zum Jahre 2045 nicht zustimmen wird. Einerseits ist es verwunderlich, dass nun in 2020 ein Punkt dem Stadtrat vorgelegt wird, der auf



einem Beschluss von ORES ASSETS aus dem Jahre 2017 basiert. Andererseits ist es nicht gesund, wenn man mit heutigem Beschluss und dessen Wirkung bis 2045 die nächsten 4 Stadträte bindet. -----
Aus diesem Grund schlägt die CSP-Fraktion die Verlängerung der Mitgliedschaft bei der Interkommunalen ORES um zuerst einmal 10 Jahre vor.-
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen (ECOLO, PFF-MR, Spplus)
gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP)

- Die Verlängerung der Mitgliedschaft der Stadt Eupen in der Interkommunalen ORES ASSETS bis zum Jahr 2045 zu genehmigen;-----

Zu 06 Öffentliche Beleuchtung:-----
b) Charta Beleuchtungsdienst ORES Assets -----

DER STADTRAT,

Aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 35 und Artikel 151 § 1 und § 3;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L3122-2-4;-----

Aufgrund von Artikel 135, Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes;-----

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere Artikel 11, Absatz 2,6 und 34,7;-----

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;-----

Aufgrund der Bezeichnung der interkommunale ORES ASSETS in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist;-----

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES ASSETS, insbesondere Artikel 3 und 47 und ihrer Anlage 3;-----

Aufgrund der Charta „öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat von ORES ASSETS in seiner Sitzung vom 12. Juni 2019 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES ASSETS im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;-----

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber aufgrund eines anderen öffentlichen Auftraggeber oder einem Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das diese aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben;-----

In Erwägung, dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seiner Artikel 11,6 und 34,7, in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;-----



Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 21. Oktober 2019, worin das Gemeindegremium das Schreiben der Verteilergesellschaft ORES vom 30. August 2019 betreffend die 2 angebotenen Optionen hinsichtlich der Wartungskosten der öffentlichen Beleuchtung ab dem Jahr 2020 zur Kenntnis genommen hat;-----

In Erwägung, dass der Gemeindebedarf im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt wird;-----

In Erwägung, dass die Eingriffe von ORES ASSETS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;-----

In Erwägung, dass ORES ab dem Jahr 2020 einen Beleuchtungsdienst anbietet, welcher ein neues Management bei der öffentlichen Beleuchtung darstellt;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen gegen Zahlung einer einmaligen Jahrespauschale sämtliche Wartungs- und Reparaturkosten am öffentlichen Beleuchtungspark deckt;-----

In Erwägung, dass für Schäden unter 2.000,00 € die Verwaltung der Anträge vereinfacht wird sowie die Ausführungsfristen verkürzt werden;-----

In Erwägung, dass für größere Reparaturen (> 2.000,00 €) die herkömmliche Prozedur bleibt;-----

In Erwägung, dass folgende 2 Optionen zur freien Wahl stehen:-----

Option 1:-----

- Beitreten der Charta „öffentliche Beleuchtung“ -----
- Zahlung einer einmaligen Jahrespauschale -----
- Sie umfasst sämtliche Eingriffe und Arbeiten, wie bspw. spezielle pflegende Wartung, Wartung der dekorativen Beleuchtung, Reparaturarbeiten in Folge von Schäden an Anlagen und Einrichtungen, Reparatur von Erdkabeln, unregelmäßige Auswechselungen wegen Veralterung sowie Nebenleistungen auf Anfrage der Stadt hin (Unterbrechungen bei Festveranstaltungen usw.).-----

Option 2:-----

- Beibehaltung der klassischen Methode zur Haushaltsplanung der Kosten-----
- Die Kosten in der Haushaltsplanung 2020 belaufen sich laut ORES dann auf insgesamt 6.816 € ohne MwSt.-----
- Dieser Betrag deckt lediglich die Arbeiten, zur speziellen pflegenden Wartung und die Wartung der dekorativen Beleuchtung ab. Außerdem handelt es sich hier um eine Schätzung und nicht um eine Pauschale. Falls die Stadt Eupen sich für diese Methode entscheidet, werden sämtliche Rechnungen für die spezielle pflegende Wartung oder die Wartung der dekorativen Beleuchtungsanlagen vierteljährlich auf Basis der tatsächlichen Kosten ausgestellt. Ebenso werden fallweise Kostenvoranschläge für sämtliche Reparaturarbeiten infolge von Schäden an den Anlagen und Einrichtungen oder Auswechselungen wegen Veralterung erstellt.-----

In Erwägung der von ORES ASSETS für das erste Jahr (Haushalt 2020) vorgeschlagenen Pauschale in Höhe von 23.672,00 € ohne MwSt, die den



Durchschnittskosten entspricht, die ORES für die Gemeinde im Rahmen der Wartungs- und Instandsetzungseingriffe während den letzten 3 abgelaufenen Jahren verbucht hat, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Pauschale für die folgenden Jahre entsprechend der Entwicklung der realen Wartungs- und Instandsetzungskosten gemäß der oben genannten Charta „Öffentliche Beleuchtung“ angepasst wird;-----

In Erwägung, dass die Jahrespauschale der CHARTA den Betrag der klassischen Methode selbstverständlich übersteigt. Der Grund hierfür liegt in der Einbeziehung der unregelmäßigen und nicht kontrollierbaren Kosten im Zusammenhang mit den Schäden an Anlagen und Einrichtung, den Auswechselungen wegen Veralterung und den verschiedenartigen Vorfällen;---

In Erwägung, dass die Kosten für Neuinvestitionen in die öffentliche Beleuchtung, die absichtliche Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen sowie die Energieversorgung in den vorgenannten Optionen nicht mit einbezogen sind. Diese werden separat in Rechnung gestellt, entweder von ORES oder vom Energieversorger; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, im Interesse der Gemeinde der Gemeinde, dieser Charta „öffentliche Beleuchtung“ beizutreten, um von dem Dienst von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;

In Erwägung, dass 40.000 € auf Artikel 426/732-60 „öffentliche Beleuchtung“ des außerordentlichen Haushalts 2020 und 180.000 € auf Artikel 426/140-06 „Leistungen Dritter an der öffentlichen Beleuchtung“ des ordentlichen Haushalts 2020 vorgesehen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die von der Interkommunalen ORES ASSETS vorgeschlagen wird, beizutreten für ihren Bedarf im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden, und zwar zum 1. Januar 2020;-----
- gelegentlich bei einer der nächsten Haushaltsanpassungen die vorgenannten Haushaltsartikel abzuändern sind. -----

Zu 06 Öffentliche Beleuchtung: -----

**c) Projekt eLUMin: Auswechslung des Straßenbeleuchtungs-
parks durch LED-Armatoren im Zeitraum 2020-2030 -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere Artikel 11, Absatz 2,6 und 34,7;-----

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen;-----

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14. September 2017, worin festgehalten wird, dass die Abschreibungs- und Finanzierungsbelastung in Verbindung mit den Kosten für die Investitionen in Armatoren und Zubehör, die die Montage von LED's oder jeder anderen gleichwertigen oder leistungsfähigeren Technologie ermöglichen, fester Bestandteil der Kosten für die Gemeinwohlverpflichtungen des Netzbetreibers sind. Außerdem haben die Verteilernetzbetreiber ein umfassendes Erneuerungsprogramm zur Auswechs-



In Erwägung, dass es sich empfiehlt an verschiedenen Stellen auf dem Stadtgebiet eine Instandsetzung bzw. Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes vorzusehen;-----

In Erwägung, dass es sich um folgende Standorte handelt: Oeberg, Ostpark, Vervierser Straße, Am Stadthaus, Grasbenden, Bellmerin zum Betrage von 19.061,98 € einschl. MwSt;-----

In Erwägung, dass diese Ausgaben über den Artikel 426/732-60/2019 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass folgende Schadensfälle der jeweiligen Versicherung gemeldet wurden: Oeberg, Kirchstraße, Industriestraße, Textilstraße, Oestraße zum Betrage von 12.704,43 € einschl. MwSt;-----

In Erwägung, dass diese Ausgaben über den Artikel 426/140-11/2019 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtausgaben auf 31.766,41 € einschl. MwSt belaufen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Instandsetzung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes 2019 entsprechend obigen Angaben in Höhe von 31.766,41 € einschl. MwSt nachträglich zu genehmigen.-----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

a) die Anschaffung von 2 Fahrzeugen für den Bauhof und eines Fahrzeuges für den Wegebau über die Einkaufszentrale des ÖDW -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17. Juni 2016, insbesondere Artikel 47;-----

Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom 14. April 2014, womit die Stadt Eupen der Einkaufszentrale DGT251 („Direction de la gestion mobilière“) des öffentlichen Dienstes beigetreten ist;-----

Nach Kenntnisnahme der öffentlichen Ausschreibung durch die Einkaufszentrale des ÖDW unter der Referenz T0.05.01-16P19 Lot 16 für ein gleichwertiges Fahrzeug nach den geltenden Gesetzen;-----

In Erwägung, dass die städtischen Fahrzeuge-----

- VW Caddy mit dem amtlichen Kennzeichen VAV-924, Baujahr 2006 der Abteilung Handwerker zugeordnet-----
- VW Caddy mit dem amtlichen Kennzeichen HHP-242, Baujahr 2007, der Abteilung Wegebau zugeordnet-----
- VW Caddy mit dem amtlichen Kennzeichen VYF-842, Baujahr 2007, der Abteilung Gärtnerei zugeordnet-----

ihrem Alter entsprechend in einem schlechten Zustand, für den Betrieb der Abteilungen aber unerlässlich sind;-----

In Erwägung, dass die Ausschreibung als Ergebnis ein Fahrzeug mit wählbaren Optionen mit dem wirtschaftlich besten Preis-Leistungsverhältnis hat und den vom Bauhof gestellten Anforderungen entspricht;-----

In Erwägung, dass es sich um einen VW Caddy mit Erdgasantrieb handelt;-----

In Erwägung, dass ein solches Fahrzeug durch die Einkaufszentrale des ÖDW zum Preis von 20.582,73 €, einschl. MwSt bis zum 29. März 2020 angeboten wird;-----

In Erwägung, dass folgendes Vergleichsangebot bei „Volkswagen Commercial



Vehicles“ eingeholt worden ist: -----

- VW Caddy VAN TGI. 5 zum Betrag von 27.388,35 €, einschl. MwSt. -----

In Erwägung, dass der Investitionshaushalt 2020 die Anschaffung von zwei Fahrzeugen für den Bauhof, Artikel 1371/743-52 sowie für ein Fahrzeug für den Wegebau, Artikel 421/743-52 zum Betrag von jeweils 21.000,00 € vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 15. Januar 2020;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Anschaffung von zwei Fahrzeugen des Typs VW Caddy VAN TGI für den Bauhof sowie die Anschaffung eines Fahrzeuges des gleichen Typs für den Wegebau über die Ankaufzentrale DGT 251 des ÖDW zum Gesamtbetrag von 61.748,19 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.-----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

b) die Anschaffung eines Personentransporters für den Bauhof-

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

In Erwägung, dass sich der bestehende Personentransporter des Herstellers Mercedes, Typ Sprinter aus dem Jahr 2006 in einem altersbedingt schlechten Zustand befindet und im Jahr 2019 auf Grund von Rostschäden am Unterbau keine direkte Abnahme durch den TÜV erfolgte;-----

In Erwägung, dass Schweißarbeiten durch den Schlosser des städtischen Bauhofes durchgeführt wurden, um das Fahrzeug in Betrieb zu halten;-----

In Erwägung, dass sich der Zustand des Fahrzeuges weiter verschlechtert hat, eine erneute Reparatur nicht mehr wirtschaftlich wäre und dieses nicht mehr den Bedingungen entspricht, um in gewissen Umweltzonen (Low Emission Zone LEZ) fahren zu dürfen;-----

In Erwägung, dass es sich somit empfiehlt, einen neuen Personentransporter für den städtischen Bauhof anzuschaffen;-----

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den städtischen Bauhof erstellten Lastenheftes sowie der Gesamtkostenschätzung in Höhe von 55.000 €, einschl. MwSt.;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 1370/743-52 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 15. Januar 2020;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf eines Personentransporters, welches als



Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

c) die Anschaffung von Betriebsmaterial für den Bauhof der Stadt Eupen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass der Bauhof über Betriebsmaterial in Form von Kleingeräten und Werkzeugen zur tagtäglichen Ausführung verschiedener Arbeiten verfügen muss;-----

In Erwägung, dass diese Geräte und Werkzeuge durch den häufigen Einsatz verschleißern und demzufolge ersetzt werden müssen;-----

In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung diverser Geräte und Werkzeuge Kosten von maximal 20.000 € veranschlagt;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 137/744-51 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend den Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof der Stadt Eupen zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

d) die Anschaffung von Stadtmobiliar-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei



öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, diverses Stadtmobiliar, welches durch Verschleiß oder Vandalismus beschädigt wurde, zu ersetzen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 15.000,00 € einschl. MwSt veranschlagt; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 4213/741-52 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend die Anschaffung von Stadtmobiliar zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

e) den Ankauf von Abfallbehältern-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, für das Stadtgebiet neue Abfallbehälter anzuschaffen, um die Abfallbehälter, die sich aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus in einem schlechten Zustand befinden, zu ersetzen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 10.000,00 € einschl. MwSt veranschlagt; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 875/741-98 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend die Anschaffung von Abfallbehältern zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----



Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

f) den Ankauf von Pflanzen für das Stadtgebiet-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Sommerflor, Bäume, Heckenpflanzen und Stauden anzuschaffen, um diese an verschiedenen Orten des Stadtgebietes anzupflanzen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 766/725-58 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend die Anschaffung von Pflanzen (Sommerflor, Bäume, Heckenpflanzen und Stauden) zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

g) die Anschaffung von Verkehrsschildern für das Stadtgebiet --

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Verkehrsschilder und Absperrpoller anzuschaffen, um den Lagerbestand des Bauhofes wieder aufzufüllen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit



Kosten von maximal 7.500,00 € einschl. MwSt veranschlagt; -----
In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 421/741-52 des
Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Anschaffung von Verkehrsschildern und
Absperrpollern für den Bauhof zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf
einfache Rechnung vorzusehen. -----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend: -----

h) die Anschaffung von Material zum Bau eines Ossuariums auf
dem Friedhof Eupen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge
und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei
öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können,
lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer
Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit
kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, auf dem Friedhof Eupen ein Ossuarium
anzulegen; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit
Kosten von maximal 6.000,00 € einschl. MwSt veranschlagt; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 878/722-54 des
Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Anschaffung von Material zum Bau eines
Ossuariums auf dem Friedhof Eupen zu genehmigen und gemäß Artikel 92
des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf
einfache Rechnung vorzusehen. -----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend: -----

i) die Anschaffung von Material zur Renovierung der
Sozialräume auf dem Friedhof Eupen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von



unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass sich auf einem Teilbereich des Friedhofsgeländes Eupen, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 77 k die Sozialräume und der Werkhof der Friedhofsabteilung befinden;-----

In Erwägung, dass durch die Neuerschließung der Gesellschaft Thomas & Piron an der Simarstraße dieser Teilbereich des Friedhofsgeländes an besagte Firma verkauft wird;-----

In Erwägung, dass das Friedhofspersonal weiterhin über Sozialräume, Unterbringungsmöglichkeiten für Material und Maschinen sowie über einen Werkhof verfügen muss, um die anfallenden Arbeiten korrekt ausführen zu können;-----

In Erwägung, dass eine provisorische Unterbringung der oben genannten Infrastruktur am und im ehemaligen Friedhofswärterhaus, Herbesthaller Straße 13A vorgesehen ist;-----

In Erwägung, dass zu diesem Zweck einige Räume renoviert und eine Heiztherme erneuert werden müssen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 6.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 878/724-54 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend die Anschaffung von Material für den Bauhof zur Renovierung der Sozialräume auf dem Friedhof Eupen zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 07 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

j) die Anschaffung von Putzmaschinen für die städtischen Grundschulen Oberstadt und Kettenis sowie die Musikakademie -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können,



lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass es zum Putzen der Räumlichkeiten in den städtischen Grundschulen Oberstadt und Kettenis sowie in der Musikakademie erforderlich ist, drei kleine Putzmaschinen anzuschaffen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 11.500,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 700/744-51 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Anschaffung von Putzmaschinen für die städtischen Grundschulen Oberstadt und Kettenis sowie für die Musikakademie zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

a) den außerordentlichen Straßenunterhalt auf dem Stadtgebiet 2020 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass sich verschiedene Straßenbereiche in einem sehr schlechten Zustand befinden und es sich zwecks Vermeidens von weiteren Schäden empfiehlt, auf dem Stadtgebiet entsprechende Straßenunterhaltsarbeiten durchzuführen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, wonach das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist und wonach bis auf weiteres die Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten in folgenden Straßen vorgesehen ist: Am Busch, Burgundstraße, Feldstraße, Heidberg, Hochstraße, Hütte, Katharinenweg, Merolser Straße, Nispert, Seltersschlag, Simarstraße, Vyllgasse, Weimser Straße sowie einige Straßengräben;-----

In Erwägung, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der zu reparierenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode erfolgen kann;-----

In Erwägung, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen M. Scholl und der Verwaltung eingesehen werden soll;-----

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt in die zwei nachstehenden Lose aufgeteilt ist:-----

- Los 1: Straßenunterhaltsarbeiten-----
- Los 2: Grabeninstandsetzungsarbeiten-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 250.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----



In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 42101/735-60 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;
In Erwartung des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2020, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

b) den außerordentlichen Straßenunterhalt in der Industriezone III -

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, an verschiedenen Straßen der Industriezone 3 Reparaturarbeiten bzw. die Erneuerung der Asphaltdecken mit anteiligem Unterbau durchzuführen; -----
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, wonach sich die von vorgenanntem Dienst erstellte Kostenschätzung auf insgesamt 50.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----
In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 4212/735-60 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 15. Januar 2020;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt in der Industriezone 3, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

c) die Installation von Fernmeldern in vier Brandmeldeanlagen -

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden



können;-----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass verschiedene vorhandene Brandmeldeanlagen, die im Falle eines Feueralarms automatisch aufgenommene Meldungen an die 112 schicken, mit Fernmeldeanlagen ausgerüstet sein müssen;-----

In Erwägung, dass es sich hierbei um die Anlagen in den folgenden Gebäuden handelt:-----

- Gebäude Hillstraße 5 (Jugendtreff, Haushaltskurse, tlw. KPVDB) Anlage VLV--
- Gebäude Hillstraße 7 (Haus Cardijn, tlw. KPVDB, usw.) Anlage SICLI-----
- Gebäude Kügelgasse 14 (Jugendzentrum La Rocca) Anlage VLV-----
- Gebäude Schnellewindgasse 13 (Bauhof) Anlage VLV-----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 8.000 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 000/723-60 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Anschaffung die Installation von Fernmeldern in vier Brandmeldeanlagen zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----

d) die Instandsetzung / das Ersetzen der Brandmeldeanlage im
Gebäude der Feuerwehr, Kehrweg 9c-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass in der Feuerwehrkaserne am Kehrweg zwar eine Brandmeldeanlage installiert ist, diese allerdings veraltet und seit einiger Zeit außer Betrieb gesetzt wurde;-----

In Erwägung, dass die vorgenannte Anlage somit komplett erneuert werden muss und die Neuinstallation die Anschaffung einer Zentrale, einer



Fernmeldeanlage und Rauchmeldern sowie die Prüfung der Notdruckknöpfe und der Verkabelung umfasst; -----
In Erwägung, dass im Rahmen dieses Projektes auch eine Erweiterung dieser Anlage auf den Ambulanzdienst Eupen (HLZ DG) vorgesehen ist; -----
In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 25.000 € einschl. MwSt. beläuft; -----
In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 351/744-51 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Instandsetzung/das Ersetzen der Brandmeldeanlage in der Feuerwehrekaserne mit Anbindung an den Ambulanzdienst zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----

e) die Installation einer Brandmeldeanlage im Gebäude des
Gesundheitszentrums, Neustraße 59-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass im Gebäude des Gesundheitszentrums, Neustraße 59, u.a. Kaleido, die Frauenliga und die Arbeitsmedizin untergebracht sind; -----

In Erwägung, dass es aus Sicherheitsgründen absolut erforderlich ist, eine generalisierte Brandmeldeanlage in vorgenanntem Gebäude zu installieren; ----

In Erwägung, dass diese Anlage eine Zentrale, eine Fernmeldeanlage, Rauchmelder, Notdruckknöpfe, Sirenen und die entsprechende Verkabelung umfasst; -----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 10.000 € einschl. MwSt. beläuft; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 871/744-51 des Haushaltsplanes 2020 bestritten werden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Installation einer Brandmeldeanlage im Gesundheitszentrum Neustraße 59 zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des



Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

f) den Ausbau des Umkleideraums im Gebäude des Ambulanzdienstes, Kehrweg 9c -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung des Feuerwehr- und Ambulanzdienstes Eupen (HLZ DG), wonach alle Krankenwagen verpflichtet sein werden, bei Einsätzen direkt ab den Garagen des vorgenannten Dienstes abzufahren und auch auf direktem Weg dorthin zurückzukehren;-----

Nach Kenntnisnahme, dass die diensttuenden Sanitäter zudem verpflichtet sein werden ihre Notdienstzeit im Gebäude des Ambulanzdienstes zu verbringen;---

Nach Kenntnisnahme, dass es zwecks Vermeidens der Kontaminierung der Zivilkleidung und der Räumlichkeiten nach einem Einsatz erforderlich ist, dass die Sanitäter durch eine speziell eingerichtete Umkleidekabine ($\pm 25m^2$) gehen, um sich auszuziehen;-----

Nach Kenntnisnahme, dass diese Kabine neben einem „schmutzigen“ und einem „sauberen“ Eingang zudem mit entsprechenden Spinden ausgestattet und in einen Männer- sowie Frauenbereich unterteilt wird;-----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 10.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass dieser Auftrag auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 352/723-56 des Haushaltsplanes 2020 Ausgaben in Höhe von 10.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

das Projekt betreffend den Ausbau eines Umkleideraumes für den Ambulanzdienst zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----



**Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----
g) den Anstrich der seitlichen Fassade des Rathauses (Seite
Justizgebäude)-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----
In Erwägung, dass sich der bestehende Anstrich der seitlichen Fassade am Rathaus, Rathausplatz 14 (Seite Justizgebäude), in einem sehr schlechten und optisch nicht ansprechenden Zustand befindet;-----
In Erwägung, dass zudem zahlreiche Fugen auszubessern sind, um eine Verschlechterung der Fassade durch eventuell eindringende Feuchtigkeit zu verhindern;-----
In Erwägung, dass das vorliegende Projekt somit die Säuberung der seitlichen Fassade, das Ausbessern der Fugen sowie den entsprechenden Neuanstrich umfasst;-----
In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 25.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----
In Erwägung, dass dieser Auftrag auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----
In Erwägung, dass unter Artikel 104/724-51 des Haushaltsplanes 2020 Ausgaben in Höhe von 25.000 € vorgesehen wurden;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend den Anstrich der seitlichen Fassade des Rathauses (Seite Justizgebäude) zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

**Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----
h) das Anbringen von Sonnenscreens am Stadthaus -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe



öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Bau- konzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, die Außenseite des Blocks 2 des Stadthauses mit Sonnenscreens auszustatten, da ansonsten das Gebäude sich im Sommer zu sehr aufheizt;-----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, diese Sonnenscreens an den Fensterflächen mit den Balkonvorbauten anzubringen, wobei die Farben der Anschlüsse und Ab- deckungen so ausgesucht werden, dass sie dem Gesamtbild des Gebäudes ent- sprechen;-----

In Erwägung, dass im Haushalt 2020 der Stadt Eupen unter Artikel 1040/723-51 ein Ausgabekredit in Höhe von 20.000,00 € für die Realisierung dieser Arbeiten vor- gesehen wurde;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für das Anbringen von Sonnenscreens am Stadthaus gemäß Artikel 92 des Ge- setzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----

i) die Gestaltung der seitlichen Passage / Außenanlage am
Rathaus-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Bau- konzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die bestehende Asphaltfläche zwischen dem ehemaligen Rathaus und dem neuen Justizviertel neu zu gestalten;-----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, den neuen Belag so zu gestalten, dass er dem Pflasterbelag vor dem Rathaus und dem Pflasterbelag der bestehenden Rampe und somit dem Gesamtbild entspricht;-----

In Erwägung, dass in diesem Zusammenhang außerdem vorgesehen ist, das be- stehende Gaszählerhäuschen an der Grundstücksgrenze zu versetzen sowie Leer- rohre für eine angepasste Beleuchtung zu verlegen;-----

In Erwägung, dass im Haushalt 2020 der Stadt Eupen unter Artikel 1040/725-60 ein Ausgabekredit in Höhe von 30.000,00 € für die Realisierung dieser Arbeiten vor- gesehen wurde;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Gestaltung der seitlichen Passage / Außenanlage am Stadthaus gemäß
Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine
Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----

j) die Durchführung von Elektroinstallation in den Gebäuden
Hillstraße 3/5/7 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge
und öffentlicher Bau- konzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei
öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können,
lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer
Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit
kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Stadtrates vom 26. Juni 2018,
wonach beschlossen wurde, den Netzbetreiber ORES mit dem Einbau von 10
Nieder- spannungszählern zur Versorgung dieser Gebäude zu beauftragen;-----

In Erwägung, dass es im Rahmen des Abrisses der ehemaligen städtischen
tech- nischen Schule Hillstraße erforderlich ist, die bestehende
Mittelspannungskabine außer Betrieb zu setzen;-----

In Erwägung, dass durch den Ausfall dieser Kabine eine Lösung gefunden
werden muss, um die Gebäude Hillstraße 3-7 weiter mit Strom zu versorgen;---

In Erwägung, dass die bestehende Hauselektrik allerdings nicht mehr den
neuesten Anforderungen entspricht und die Stromkreise sich nicht sauber nach
Etagen/ Mietern trennen lassen;-----

In Erwägung, dass im Investitionshaushalt 2020 der Stadt Eupen unter Artikel
1240/723-60 ein Ausgabekredit in Höhe von 24.000,00 € für die Realisierung
einer neuen Elektroinstallation für die Gebäude Hillstraße 3-7 vorgesehen
wurde;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Durchführung von Elektroinstallationen in den Gebäuden Hillstraße
3/5/7 gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche
Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----

k) die Instandsetzung von Wechselleuchttafeln vor den Schulen

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 92, wonach bei einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 4 §3, wonach bei der Vergabe auf einfache Rechnung lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Stadtrates vom 25. Januar 2010 sowie 13. Dezember 2010, worin Teilstücke im unmittelbaren Schulbereich auf den Regionalstraßen als zeitweilige 30er Zonen eingerichtet wurden;-----

Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 16. September 2019, wonach das Gemeindegremium den Bericht der Unterhaltungsfirmen Niezen-Sireco vom 9. August 2019 zur Kenntnis nimmt und festhält, dass einige Anzeigetafeln zur Signalisierung dieser 30er Zonen erhebliche Mängel aufweisen oder aber die Technik defekt oder derart veraltet ist, dass die Schilder nicht mehr per Fernsteuerung aktualisiert werden können; -----

In Erwägung, dass diese Wechselleuchttafeln im Jahr 2010 angeschafft wurden und einige Tafeln gemäß Bericht der Unterhaltungsfirmen mittlerweile erhebliche Mängel aufweisen oder aber die Technik defekt oder derart veraltet ist, dass die Schilder nicht mehr per Fernsteuerung aktualisiert werden können; -----

In Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die Wechselleuchttafeln vor den Schulen instand zu setzen oder komplett auszutauschen;-----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 11.000 €, einschl. MwSt. beläuft und der Auftrag somit auf einfache Rechnung vergeben werden kann und somit lediglich eine Schätzung und die Befragung mehrerer Firmen nötig sind; -----

In Erwägung, dass unter Artikel 421/745-51 des Haushaltsplanes 2020 Ausgaben in Höhe von 12.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Instandsetzung von Wechselleuchttafeln vor den Schulen zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----

l) den Ausbau eines Fuß- und Fahrradweges auf dem Parkplatz
Klinken-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge



und öffentlicher Bau- konzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass die Fußgänger von der Vervierser Straße aus kommend in Richtung Park Klinkeshöfchen aktuell die Ein- und Ausfahrt des dort befindlichen Parkplatzes benutzen müssen, um zu dem Park zu gelangen, und es sich daher empfiehlt, in diesem Bereich Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen; -----

Nach Kenntnisnahme der durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Arbeiten, umfassend Tiefbauarbeiten und Materialanschaffungen zur Ausführung der Arbeiten in Eigenregie;-----

In Erwägung, dass durch die vorgesehenen Baumaßnahmen die Anbindung des Friedensparks zum Park Klinkeshöfchen klar und deutlich gestaltet wird;---

In Erwägung, dass zwecks Einhaltung der Auflagen der Bypassgenehmigung Her- besthaler Straße Phase III die Anpflanzungen von Bäumen in diesem Bereich vorzu- sehen ist;-----

In Erwägung, dass im Haushalt 2020 der Stadt Eupen unter Artikel 42128/731-60 ein Ausgabekredit in Höhe von 20.000,00 € für die Realisierung der erforderlichen Maßnahmen vorgesehen wurde;-----

Nach Anhören der **Ratsmitglieder Thomas Lennertz** und **Alexander Pons**, die sich skeptisch gegenüber der Aussage im zuständigen Ausschuss zeigen, dass im Zuge der Umgestaltung nur 4 Parkplätze gestrichen werden sollen. Ebenfalls monieren sie den Zustand des hinteren Teils des Geländes und bitten um Abhilfe. Zudem würde die CSP-Fraktion es begrüßen, wenn die Verantwortlichen der Stadt nochmals den Kontakt zu den Anwohnern suchen und die letzte Version der Planungen vorstellen und besprechen würden.-----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy** die sich für Ihre Fraktion mit dem Wegfallen von 4 Parkplätzen einverstanden erklären kann, da das Projekt mit den Anwohnern besprochen worden sei.

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF)-----
Die PFF möchte sich auch deutlich für die Umsetzung dieses Projektes aussprechen. Wenn man hier ordentliche Wege für die Fußgänger und Fahrradfahrer haben möchte, ist dies leider nicht möglich, ohne dass mehrere Parkplätze an dieser Stelle verschwinden. An anderer Stelle werden aber - wie noch während der heutigen Sitzung beschlossen - neue Parkplätze eingerichtet. Und wer diese Thematik etwas verfolgt, dürfte feststellen, dass unser Gemeindegremium die Parkplatzfrage aufmerksam verfolgt und stets darum bemüht ist, dass auf städtischem Gebiet ausreichend Parkplatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen.-----

Nach Anhören von **Schöffe Michael Scholl**, der als Antwort auf die Intervention der CSP-Fraktion bestätigt, dass den aktuellen Planungen zufolge nur 4 Parkplätze wegfallen werden.-----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Thomas Lennertz**, der abschließend festhält, dass die CSP-Fraktion zwar dem Punkt zustimmen wird, weil man das Projekt an sich befürwortet, jedoch sich nicht mit der Vorgehensweise und der konkreten Umsetzung seitens der Mehrheit einverstanden erklären kann.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Realisierung der Arbeiten und Materialanschaffungen betreffend das Projekt „Ausbau eines Fuß- und Fahrradweges auf dem Parkplatz Klinkes“



gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

**m) die Verbesserungsarbeiten an Feldwegen für das Jahr 2020
- Raerenpfad-----**

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass für die Realisierung von Verbesserungsarbeiten an Feldwegen auf dem Stadtgebiet pro Gemeinde und pro Jahr 100.000,00 € Zuschüsse bei der Wallonischen Region abgerufen werden können, wobei der Bezuschussungssatz bei 60 % liegt und dieser darüber hinaus bei gleichzeitigen Neuanpflanzungen von Hecken und/oder Bäumen entlang der Feldwege bis auf 80 % erhöht werden kann;-----

In Erwägung, dass es ein wesentliches Kriterium zur Bezuschussung ist, dass sich die Feldwege auf öffentlichem Grund und vornehmlich in landwirtschaftlichen Gebieten befinden und die befahrbare Wegbreite maximal 4 Meter beträgt;-----

Nach Kenntnisnahme der im Raerenpfad am 8. Februar 2019 mit Frau J. Defalque des Öffentlichen Dienstes der Wallonie durchgeführten Ortsbesichtigung;-----

In Erwägung, dass sich Frau Defalque infolge dieser Ortsbesichtigung positiv zu den vorgesehenen Maßnahmen geäußert hat und diese der Stadt Eupen mit Schreiben vom 18. Februar 2019 mitgeteilt hat, dass der Raerenpfad grundsätzlich die Förderbedingungen des Erlasses der Wallonischen Region vom 24. April 1997 erfüllt;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Realisierung von Verbesserungsarbeiten im Raerenpfad mit einer Kostenschätzung von 185.000,00 € einschl. MwSt. vorsieht;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2020 der Stadt Eupen unter Artikel 42125/731-60 vorgesehenen Ausgabekredit in Höhe von 185.000,00 € bestritten werden;-----

In Erwägung, dass von Seiten der Wallonischen Region Zuschüsse in Höhe von 111.000,00 € (bei einer 60%igen Bezuschussung) bzw. 148.000,00 € (bei einer 80%igen Bezuschussung) zu erwarten sind;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft als Vergabeverfahren gemäß Artikel 41 § 1, Punkt 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 14. Januar 2020;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Verbesserungsarbeiten an Feldwegen für das Jahr 2020 – Raerenpfad, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Artikel 41 § 1, Punkt 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen, und -----
- Subsidien bei der Wallonischen Region zu beantragen. -----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

n) die Installation einer Überdachung für den Pausenhof des Campus Monschauer Straße-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass die Schüler des Campus Monschauer Straße bei starkem Regen und bei Hitze sich nicht auf dem Pausenhof aufhalten können, weil sie dort nicht über einen adäquaten Unterstellplatz verfügen;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, ein entsprechendes Sonnen-/Regendach anzuschaffen;-----

In Erwägung, dass im Haushalt 2020 der Stadt Eupen unter Artikel 722/723-60 ein Ausgabekredit in Höhe von 30.000,00 € für die Anschaffung eines solchen Sonnen-/Regendaches vorgesehen wurde;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Installation einer Überdachung für den Pausenhof des Campus Monschauer Straße gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

o) die Instandsetzung der Sanitäranlagen am Gebäude Garnstock, Eupener Straße 191-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe



öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass sich die bestehenden Sanitäreanlagen auf 2 Etagen im Gebäude Garnstock, Eupener Straße 191 in einem desolaten Zustand befinden;-----

In Erwägung, dass die Anlagen zwecks korrekter Nutzung und vor allen Dingen aus hygienischen Gründen dringend instandgesetzt werden müssen;-----

In Erwägung, dass es sich hierbei um verschiedenartige Gewerke handelt und sich eine Ausführung durch den städtischen Bauhof empfiehlt;-----

In Erwägung, dass entsprechendes Material für die Ausführung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen anzuschaffen ist:-----

- Sanitäre Ausstattung (WC, Spülungen mit Sparfunktion, Urinal, Waschbecken, Warmwasserbereiter)-----
- WC-Kabinen/Fliesenarbeiten-----
- Anstrich-----
- Frostschutzsicherung/Beheizung-----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 12.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass dieser Auftrag auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 7615/723-60 des Haushaltsplanes 2020 Ausgaben in Höhe von 12.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend die Instandsetzung der Sanitäreanlagen im Gebäude Garnstock Eupener Straße 191 zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens betreffend:-----

p) die Dachsanierung des Sportzentrums Stockbergerweg (Teilbereich)-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit



kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, das Flachdach des Eingangsbereichs und des Cafés über dem Sportcafé, Stockbergerweg 5 in Eupen zu sanieren, da es altersbedingt in einem sehr schlechten Zustand und an verschiedenen Stellen undicht ist;-----

In Erwägung, dass es sich bei diesem Vorhaben um die Abdeckung der vorhandenen Kiesschüttung und das Verlegen neuer Dachabdichtungsbahnen handelt, bei dem gleichzeitig alle Anschlüsse und Abdeckungen erneuert werden sowie das Säubern und Entsorgen der Materialien vorgesehen werden sollen;-----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 28.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 764/725-54 des Investitionshaushaltes 2020 Ausgaben in Höhe von 28.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die Sanierung des Daches über dem Sportcafé Stockbergerweg 5 zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
betreffend:-----

q) den außerordentlichen Unterhalt der Rasenfußballplätze -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass die Qualität von Rasenfußballplätzen durch tiefgründige Unterhaltsmaßnahmen verbessert werden kann;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, außerordentliche Unterhaltsarbeiten an den städtischen Rasenfußballplätzen vorzunehmen;-----

In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung nach dem durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmen auf 15.000 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 764/721-54 des Haushaltsplanes 2020 Ausgaben in Höhe von 15.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt betreffend die außerordentlichen Unterhaltsarbeiten an den



Rasenfußballplätzen zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 09 Genehmigung der Vergabeart für den außerordentlichen Baumschnitt in den Stadtwaldungen Langes, Schorberg und Waisenbusch-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;-----
Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass im Forstkulturplan 2020 außerordentliche Arbeiten zum Fällen von gefährlichen Bäumen in den Stadtwaldungen Langes, Schorberg und Waisenbusch vorgesehen sind;-----

In Erwägung, dass in Absprache mit dem Forstamt Eupen aus Sicherheitsgründen empfohlen wird, ein spezialisiertes Unternehmen mit der Durchführung der außerordentlichen Baumschnitte zu beauftragen, wobei die Gesamtkosten auf Grundlage von aktuellen Preisangeboten auf rund von 36.125 EUR (inkl. MwSt.) geschätzt werden;-----

In Erwägung, dass die Vergabe der Aufträge auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 EUR einschließlich MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann;-----

Aufgrund von Artikel 4 §3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass die Ausgabe mit dem unter Artikel 640/725-55 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020 vorgesehenen Ausgabekredit in Höhe von 20.000 EUR bestritten werden kann; dass erforderliche Nachkredite anlässlich der nächsten Haushaltsplananpassung vorgesehen werden müssen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

für den außerordentlichen Baumschnitt in den Stadtwaldungen Langes, Schorberg und Waisenbusch gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 10 Kirchenfabrik Sankt Nikolaus: Billigung des Haushaltsplanes 2020 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----



Nach Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2020, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus in seiner Sitzung vom 12. September 2019 festgelegt wurde;-----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am 16. September 2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

Nach Kenntnisnahme des am 24. September 2019 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters;-----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2020, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 702.165,27 €-----

Ordentlicher Gemeindeguss:..... 173.236,21 €-----

Außerordentlicher Gemeindeguss:.....23.074,60 €;-----

In Erwägung, dass der außerordentliche Gemeindeguss den Restbetrag für das Projekt „Türme Los 3 Pfarrkirche-Heizung Pfarrkirche/Pfarrhaus“ darstellt;-----

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel II der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat:-----

A.II/57: 58,00 € anstatt 56,00 € ab dem 1. Januar 2019;-----

A.II/56: Feuer- und Haftpflichtversicherung: 24.108,00 € anstatt 24.110,00 €,---
um den Ausgleich behalten zu können;-----

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan nach Anpassung des Diözesanleiters und einmaliger Fristverlängerung zwecks näherer Überprüfung zu billigen,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: den Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik St. Nikolaus, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu genehmigen:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 702.165,27 €-----

Ordentlicher Gemeindeguss:..... 173.236,21 €-----

Außerordentlicher Gemeindeguss:.....23.074,60 €;-----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 11 Revision der Stadtkasse: 4. Trimester 2019 -----

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindegremiums setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse am 19. Dezember 2019, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 19. Dezember 2019 auf 1.910.862,53 € belaufen.-----

Zu 12 Öffentliches Auftragswesen: Delegation der Befugnis der Festlegung der Vergabeart-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 151;-----

In Erwägung, dass es angezeigt ist, dem Gemeindegremium für Ausgaben im ordentlichen Haushalt eine Delegation der Befugnis, das Verfahren für die



Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen zu wählen, zu erteilen;-----
In Erwägung, dass eine Delegation dieser Befugnis administrative Vereinfachungen ermöglichen würde;-----
In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, das Gemeindegremium zu ermächtigen, die Vergabeart für öffentliche Auftragsvergaben bis zu maximal 30.000 € zzgl. MwSt. im ordentlichen Dienst festzulegen; -----
In Erwägung, dass Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses in seinem § 3 die Möglichkeit schafft, dem Gemeindegremium für die Ausführung eines Auftrags eine weitergehende Delegation als die in der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge festgelegte Regelung zu erteilen (Änderung des Auftrags innerhalb des Kostenrahmens von 10 % des ursprünglichen Auftragswertes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswertes bei Bauaufträgen); -----
In Erwägung, dass es ebenfalls sinnvoll ist, den Generaldirektor zu ermächtigen, öffentliche Aufträge bis 2.000 € zzgl. MwSt. im ordentlichen Dienst durchzuführen; -----
In Erwägung, dass für den außerordentlichen Haushalt auf eine Delegation verzichtet werden soll;-----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention des **H. Thomas LENNERTZ, Ratsmitglied**:-----
„Mit der Delegation zu Gunsten des Generaldirektors (Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushaltes bis zu 2.000,00 € zzgl. MwSt.) ist die CSP-Fraktion einverstanden.-----
Was jedoch die Delegation zu Gunsten des Gemeindegremiums (Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushaltes bis zu 30.000,00 € zzgl. MwSt.), so ist die CSP-Fraktion der Auffassung, dass dieser Betrag von 30.000,00 € (Grenzwert, bis zu dem eine Vergabe auf einfache Rechnung möglich ist) zu hoch angesetzt ist.-----
In der Tat datiert die bisherige Regelung auf das Jahr 1995 zurück und sah einen Schwellenwert von 500.000,00 Franken (+/- 12.500 €) vor.-----
Wenn man diesen Betrag (12.500 € im Jahr 1995) indexiert, würde er am heutigen Tage einem Betrag in Höhe von 19.254 € (also rund 20.000 €) entsprechen.-----
Die CSP-Fraktion schlägt daher vor, eine Delegation zu Gunsten des Gemeindegremiums für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushaltes bis zu 20.000,00 € zzgl. MwSt. vorzusehen. -----
In der Tat würde - unserer Ansicht nach - der Stadtrat bei einer Delegation bis zu 30.000,00 € nur noch ungenügend informiert bleiben. -----
Nach Anhören von **Schöffe Philippe HUNGER**, der daran erinnert, dass der Punkt im Finanzausschuss bereits ausführlich besprochen worden sei und man dem Vorschlag der Opposition, keine Delegation für den außerordentlichen Haushalt vorzusehen, entsprochen habe, es nun keiner weiteren Anpassung bedürfe, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Summe von 30.000,-€ zzgl. MwSt. von den Fachleuten der Verwaltung begründet vorgeschlagen worden sei;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- 1) dem Generaldirektor werden die in Artikel 151 § 2 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses erwähnten Befugnisse im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen des ordentlichen Haushaltes für Ausgaben bis zu 2.000 € zzgl. MwSt. übertragen;-----



b e s c h l i e ß t
mit 14 Nein-Stimmen der ECOLO, PFF-MR, und SPplus
gegen 8 Ja-Stimmen der CSP,

- 2) den Gegenvorschlag der CSP dem Gemeindegremium die Delegation der Befugnisse im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen des ordentlichen Haushalts für die Ausgaben bis zu 20.000 € zzgl. MwSt. zu übertragen, abzulehnen; -----

b e s c h l i e ß t
mit 14 Ja-Stimmen der ECOLO, PFF-MR, und SPplus
gegen 8 Nein-Stimmen der CSP,

- 3) dem Gemeindegremium werden die in Artikel 151 § 1 des Gemeindegerechts erwähnten Befugnisse im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen des ordentlichen Haushalts für Ausgaben bis zu 30.000 € zzgl. MwSt. übertragen; -----
- 4) das Kollegium wird im Rahmen dieser Delegation ermächtigt, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge auch über den Kostenrahmen von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bau-aufträgen abzuändern, solange die Gesamtkosten 30.000 € zzgl. MwSt. nicht überschreiten; -----
- 5) gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenlegung zu dienen; -----
- 6) der Beschluss vom 23. Januar 1995 betreffend die Vollmacht im ordentlichen Haushalt bis zu einem Betrag von seinerzeit 500.000 BEF wird aufgehoben; -----
- 7) vorliegender Beschluss tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2025; -----
- 8) vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zugestellt -----

Zu 13 Bewilligung von Zuschüssen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

Nach Kenntnisnahme der Anträge der nachstehenden Vereinigungen auf Bewilligung eines Zuschusses: -----

- 1) der V.o.G. Kunst und Bühne auf eine weitere integrale Mietbefreiung für das Jahr 2020; -----
- 2) der Dorfgruppe Kettenis anlässlich des Glühweinabends vom 29. November 2019; -----

In Erwägung, dass -----

- 1) die V.o.G. Kunst und Bühne auf überhöhte Mietnebenkosten und eine verstärkte Unterstützung von kreativen Ateliers in vielen anderen Gemeinden hinweist, dass es angebracht erscheint, als zusätzliche Starthilfe für das Jahr 2020 einen Funktionszuschuss zu bewilligen; -----
- 2) der Glühweinabend zu einem Treffpunkt für Ketteniser Bürger wurde; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) nachstehende Zuschüsse zu bewilligen: -----



- 1.800,00 € (12 Monate à 150,00 €) als Funktionszuschuss zu Gunsten der V.o.G. Kunst und Bühne für das Jahr 2020 -----
 - 112,00 € zu Gunsten der Dorfgruppe Kettenis für den Glühweinabend vom 29. November 2019-----
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 14 Bewilligung einer zusätzlichen Dotation an die Zone DG für das Jahr 2019 -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Antrages der Zone DG auf Auszahlung des über den Gemeindefonds an die Gemeinden weitergeleiteten Provinz-Zuschusses für die neue Einsatzleitstelle für das Jahr 2019;-----

In Erwägung, dass von dem erhaltenen Geld 36/41 an die Zone weitergeleitet werden soll und die Differenz den Gemeinden verbleibt; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

- für das Jahr 2019 den Betrag in Höhe von 102.474,15 € als zusätzliche Dotation an die Zone DG auszuzahlen,-----
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.-----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----

1. Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend den Rückgang der Lesekompetenz der Schüler in Ostbelgien -----
2. Frage von Frau Ratsmitglied Céline Schunck (PFF-MR) betreffend den Weihnachtsmarkt der Stadt Eupen-----
3. Frage von Herrn Ratsmitglied Joky Ortmann (CSP) betreffend den Zustand des Klinkeshöfchens-----
4. Frage von Herrn Ratsmitglied Joky Ortmann (CSP) betreffend verschiedene Sportinfrastrukturen der Stadt -----
5. Frage von Herrn Ratsmitglied Daniel Offermann (ECOLO) betreffend die zeitweilige Einstellung von Abiturienten als Unterrichtspersonal -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 11. Und 16. Dezember 2019 wurden keine Einwände gemacht und sie sind somit genehmigt. -----

B) Geheime Sitzung